

Nachstehend wird die Sporthallenordnung der Stadt Pirna in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Sporthallenordnung der Stadt Pirna vom 02.10.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 20/2001 am 24.10.2001.

Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Vom 02.10.2001

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Sporthallenordnung gilt für alle von der Stadt Pirna bewirtschafteten Sporthallen.
2. Bestandteil dieser Ordnung sind die jeweiligen Hallenordnungen.
3. Für Veranstaltungen mit Kioskbetrieb (Speisen und Getränke) anlässlich von Großveranstaltungen können Zusatzvereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Zweck

Die Stadt Pirna überlässt die Sporthallen einschließlich den Umkleide- und Nebenräumen Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Institutionen zur Nutzung für Sport- und Freizeitveranstaltungen.

§ 3 Zulassung

1. Die Sporthallen werden von der Stadt Pirna vergeben.
2. Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Als allgemeine Erlaubnis für eingetragene Pirnaer Sportvereine gilt der jährliche Turnhallenplan der Stadt Pirna. Alle später beantragten Zeiten müssen schriftlich genehmigt sein.
3. Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben (Anlage 2). Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig.

Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- a) Sportlehrer
- b) lizenzierte Übungsleiter des LSB Sachsen bzw. Fachverbände
- c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

§ 4 Umfang der Nutzung

1. Die Genehmigung umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Sporthalleninventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern.

2. Das Üben mit Hanteln und Gewichten ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen worden sind und wenn es ausdrücklich durch das zuständige Fachamt der Stadt Pirna genehmigt wurde.
3. Das zuständige Fachamt kann in den Sporthallen einzelne Sportarten auf Grund äußerer Umstände untersagen.
4. Vereinseigene Geräte können in den zur Verfügung gestellten Räumen mit Genehmigung des zuständigen Fachamtes untergebracht werden.

Die unter diesen Voraussetzungen gelagerten vereinseigenen Geräte sind jedoch, soweit sie sich nicht unter Verschluss befinden, den Schulen und anderen Vereinen zur Mitbenutzung zu überlassen.

§ 5 Pflichten der Besucher

1. Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Mängel und Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.
2. Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen, Gymnastikschuhen oder barfuß betreten werden.
3. Die Sporthallen müssen sauber verlassen werden.
4. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens und der Hallenwände ausgeschlossen ist.
5. Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.
6. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sind vom Nutzer zu stellen.
7. Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.)
8. Dienstkräften der Stadt Pirna ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt jederzeit gestattet.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

1. Die Benutzungserlaubnis kann durch das zuständige Fachamt widerrufen werden, wenn die Mindestbelegungen je Übungseinheit wiederholt nicht eingehalten werden.
2. Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund Absatz 1 nicht.

§ 7 Ordnung

1. Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Rauchen und Alkoholkonsum ist in den Sporthallen untersagt.
3. Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplatz abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in die Gebäude gebracht werden.
4. Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden.

§ 8 Hausrecht

1. Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen übt der Hallenwart/Hausmeister aus. Den Anweisungen des Hallenwartes/Hausmeisters haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter unterstützen den Hallenwart/Hausmeister bei der Ausübung des Hausrechts.
2. Besucher und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Hallenwart/Hausmeister mit sofortiger Wirkung für diesen Übungstag von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sporthallen geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt, auch in Bezug auf ihre Bediensteten, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vereine, Verbände, Einzelpersonen und Institutionen stellen die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen entstehen, frei.
2. Vereine, Verbände, Einzelpersonen und Institutionen verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen die Stadt.
3. Vereine, Verbände, Einzelpersonen, Veranstalter und Institutionen haften für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
4. Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust von Geräten, die unter den Voraussetzungen des § 4 (4) genutzt werden.

§ 10 Unterhaltung

Die Unterhaltung der städtischen Sporthallen obliegt, soweit nichts anderes vereinbart wird, dem zuständigen Fachamt.

Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht.

In den Schulferien erfolgt keine Reinigung der Sporthallen.

§ 11 Benutzungszeiten

1. Der Trainingsbetrieb findet grundsätzlich in allen Sporthallen

montags bis freitags von 07.00 bis 22.00 Uhr,
 der sonstige Betrieb
 sonnabends von 08.00 bis 19.00 Uhr und
 sonntags von 08.00 bis 16.00 Uhr statt.

Montag bis Freitag wird vorrangig dem Schulsport eine Hallennutzungszeit
 von 07.00 bis 16.00 Uhr eingeräumt.

2. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen des vom zuständigen Fachamt der Stadt Pirna im Zusammenwirken mit dem Kreissportbund erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.

Änderungswünsche können nur mit Einvernehmen der Stadt Pirna berücksichtigt werden. Bei generellem Wegfall des Bedarfes oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten (z. B. Sommerhalbjahr) ist dem zuständigen Fachamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Das Benutzungsverhältnis läuft von Herbstferien (Ende) zu Herbstferien (Ende) des Folgejahres. Die für diesen Zeitraum aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

3. Für sonstige Sportveranstaltungen sind spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftliche Anträge beim zuständigen Fachamt der Stadt Pirna (Anlage 4) zu stellen und genehmigen zu lassen.

4. Die 3-fach Sporthalle Sonnenstein bleibt an den Feiertagen grundsätzlich geschlossen.

5. Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien sowie während der Ferien über den Jahreswechsel grundsätzlich geschlossen und sind nur auf schriftliche Anfrage und Erlaubnis geöffnet.

6. Alle übrigen Schließzeiten, z.B. für Grundreinigung und Reparaturen, werden jährlich vom zuständigen Fachamt festgelegt.

§ 12 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. eingetragene gemeinnützige Pirnaer Sportvereine und sonstige gemeinnützige Pirnaer Sport treibende Organisationen, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann;
2. sonstige Pirnaer Sport treibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. genannten Nutzer möglich ist;
3. sonstige Nutzergruppen (kommerziell wie auch privat), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. und 2. genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 13 Antragstellung für Dauernutzung

Die Anträge auf jährliche bzw. halbjährliche Sporthallennutzung müssen jeweils zu Beginn des Schuljahres – spätestens bis zum 3. Unterrichtstag – beim zuständigen Fachamt der Stadt Pirna unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 3) eingereicht werden.

Dabei sind vom Antragsteller folgende Daten anzugeben:

- die Zeit- und Hallenvorstellungen je Tag, möglichst mit Alternativvorschlag
- Anzahl sowie Altersklassen der aktiven Sportler
- ausgeübte Sportarten
- Spielklasse, Liga o. ä.
- Verantwortlicher mit Stellvertreter (der Verantwortliche muss die tatsächlich geeignete Aufsichtsperson sein).

Später eingehende Anträge werden nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Zeiten berücksichtigt.

§ 14 Vergabe

1. Bei der Vergabe werden Übungseinheiten mit maximal 120 Minuten je Übungsgruppe zugrunde gelegt.
In Einzelfällen kann die Zeit auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes verlängert werden.
- 1.1. Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
- 1.2. Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungseinheiten zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.
- 1.3. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kurse) maßgebend.
Bei der Verteilung sind Mindestgruppenstärken zur rationellen Hallenauslastung zu berücksichtigen (Anlage 2). Bei Freizeitgruppen können höhere Gruppenstärken zugrunde gelegt werden.
- 1.4. Um auch kleineren Sport treibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, ist jeder nach § 4 Punkt 1 zugelassenen Organisation ein Kontingent von mindestens zwei Übungseinheiten je Monat zu gewähren.
- 1.5. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegzeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.

- 1.6. Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt Pirna oder von ihr dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.
Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlichem Widerruf durch die Stadt Pirna anderen Nutzern zugeteilt werden.
- 1.7. Die Hallenbelegung wird jährlich anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach § 5 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegungszeiten überprüft.
- 1.8. Bei Großveranstaltungen kann für eine zu erwartende übermäßige Verschmutzung eine Kautions von bis zu 500,00 € zur Abdeckung der Reinigungskosten erhoben werden.

§ 15 Gebühren

1. Auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Turn- und Sporthallen werden verschiedene Gebühren wie folgt erhoben:

| Turnhalle/Schule | Einzelnutzung in Euro | | Dauernutzung in Euro pro ½ Stunde |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| | 1 Stunde | jede weitere ½ Stunde | |
| a) Goethe-MS, Lessing-GS, Pestalozzi-MS, Schiller-Gymnasium (Nicolaistraße), GS Graupa | 12,50 | + 4,00 | 4,00 |
| b) Haußner-MS, Herder-Gymn., Fetscher-Gymn., GS Zehista, Diesterweg-GS, Schiller-Gymn. (S.-Rädel-Straße) | 17,50 | + 5,00 | 6,50 |
| c) 3-fach-Sporthalle Sonnenstein | | | |
| 1 Hallenteil | 15,00 | + 4,00 | 5,00 |
| 2 Hallenteile | 20,00 | + 5,00 | 7,50 |
| 3 Hallenteile | 23,00 | + 6,50 | 9,00 |

Die Gebühr zählt für ununterbrochen aufeinander folgende Stunden durch einen Nutzer.

2. An Sonnabenden, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben.
3. Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern über 2,50 €/Person werden zusätzlich 10 % der Brutto-Zuschauereinnahmen erhoben.
4. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis.
5. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis.
Die Gebühren werden entsprechend dem Gebührenbescheid fällig.
6. Eine Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal 1 Woche vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt die Gebühr.
7. In den Turn- und Sporthallen mit Duschautomaten sind die Duschmarken nicht in der Nutzungsgebühr inbegriffen. Die Duschmarken können beim jeweiligen Hausmeister/Hallenwart für 0,50 €/Stück erworben werden.

§ 16 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht nach § 15 Pkt. 1 a und 1 b befreit sind:

- * Schulen in der Verwaltung der Stadt Pirna sowie
- * Pirnaer Vereine, die vom zuständigen Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 Körperschaftsgesetz von der Körperschaftssteuer wegen ausschließlicher oder unmittelbarer Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung befreit sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Verein nachweisbar sportliche Jugendarbeit betreibt. Die Befreiung erfolgt im Rahmen der Sportförderung der Stadt Pirna und wird im Haushalt als Zuschuss ausgewiesen.

Die Gebührenbefreiung gilt nur für die Ausübung des Amateursportes.

Die Gebührenbefreiung gilt nur, wenn die Sportvereine in den Ferien nach ihrer Nutzung selbstständig die Sporthalle sowie die dazugehörigen Nebenräume reinigen.

Die Gebührenbefreiung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn gegen diese Sporthallenordnung in einem oder mehreren Punkten verstoßen wird.

§ 17 Gebührenermäßigung

1. Für die unter § 16 genannten Nutzer werden bei Dauernutzung gemäß jährlichem Turnhallenvergabeplan der Stadt Pirna für die 3-fach-Sporthalle (§ 15 Pkt. 1 c) 2,50 €/Hallenfeld pro Stunden erhoben.

Der Verein erhält dazu einen Rabatt in Höhe des prozentualen Anteiles seiner Vereinsmitglieder bis 18 Jahre. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres.

2. Für die unter § 16 genannten Nutzer werden zur Durchführung von Wettkämpfen am Wochenende 50 % der in § 15 Pkt. 1 c festgelegten Hallengebühren erhoben. Diese Gebühren werden mittels Gebührenbescheid nach 1. zweimal jährlich (bis 30.04. und 30.11.) und nach 2. mit der Erlaubniserteilung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang des Gebührenbescheides. Sie werden mit diesem Datum fällig.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Sporthallenordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft. Die Sporthallenordnung sowie die Vergabeordnung der Pirnaer Sporthallen vom 05.05.1998 treten mit diesem Tag außer Kraft.

Pirna, 04.10.2001

M. Ulbig
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Sporthallen in Verwaltung der Stadt Pirna:

- Fetscher-Gymnasium
- Schiller-Gymnasium
- Herder-Gymnasium
- Goethe-Mittelschule
- Pestalozzi-Mittelschule
- Grundschule Graupa
- Sporthalle Sonnenstein
- Lessing-Grundschule
- Diesterweg-Grundschule
- Sporthalle S.-Rädel-Straße (zum Schiller-Gymnasium gehörend)
- Haußner-Mittelschule
- Grundschule Zehista

Anlage 2 zur Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung

Erfahrungswerte nach ADS

| Sportart | Teilnehmer am Übungsbetrieb |
|---|--------------------------------|
| 1. Badminton | 12 |
| 2. Basketball | 12 |
| 3. Boxen | 12 |
| 4. Faustball | 12 |
| 5. Fechten | 10 |
| 6. Fußball | 15 |
| 7. Geräteturnen | 10 |
| 8. Gewichtheben | 8 |
| 9. Gymnastik | 20 |
| 10. Handball | 16 |
| 11. Hockey | 12 |
| 12. Judo | 12 |
| 13. Prellball | 10 |
| 14. Radball/Radpolo | 8 |
| 15. Radkunstfahren | 6 |
| 16. Rhönradfahren | 1 / 2 |
| 17. Ringtennis | 8 |
| 18. Tanzsport | 12 |
| 19. Tennis (Kondition und Gymnastik) | 12 |
| 20. Tischtennis | 12 |
| 21. Volleyball | 20 |
| 22. Rhythmische Sportgymnastik | 12 |
| 23. Kanu Konditionstraining | 12 |
| 24. Rudern Konditionstraining | 12 |
| 25. Leichtathletik Konditionstraining | 12 |

**Anlage 3
zur Sporthallenordnung der Stadt Pirna**

Sportverein:

Abteilung:

Antrag auf Benutzung der Sporthalle der- Schule

ganzjährig/halbjährig (Oktober bis März) – ggf. genauen Zeitraum angeben

für das Schuljahr:

| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
|--|--------|----------|----------|------------|---------|
| Zeit | | | | | |
| Anzahl der Sportler | | | | | |
| Altersklasse | | | | | |
| ausgeübte Sportarten Liga/Spielkl. | | | | | |
| VA mit Anschrift und Telefon dienstl./priv. | | | | | |

Nutzung in den Ferien (außer in den Sommerferien und über den Jahreswechsel) und an Feiertagen bei selbständiger Reinigung der Sporthalle sowie der Nebenräume: ja / nein

Alternativvorschlag, falls Zeit und Sporthalle nicht bestätigt werden kann:

Sporthalle:

Zeit:

Mit dem Antrag auf Benutzung der Sporthalle bestätigen wir die Kenntnis der Sporthallenordnung Stadt Pirna vom 01.01.2002 und verpflichten uns zu deren Einhaltung sowie der regelmäßigen Eintragung ins Hallenbuch nach jeder Nutzung.

Wir verpflichten uns, die uns übergebenen Schlüssel spätestens 1 Woche nach der letzten Nutzung wieder in der Schule abzugeben.

Pirna,

.....
Vorsitzender des Sportvereins

